

Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung Veränderungen durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG)

- ▶ Was ist in 2004 noch zu berücksichtigen?
- ▶ Was ist neu ab 2005?

Wichtig für Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Aus dem AltEinkG, das zum 01.01.2005 in Kraft tritt, ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen für die fünf Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung. Rechtzeitiges Handeln kann entscheidende Vorteile sichern!

Dieser IPV-Report informiert über die betriebliche Altersversorgung heute, die Änderungen ab 2005 und gibt wertvolle Tipps zu den einzelnen Durchführungsweegen.

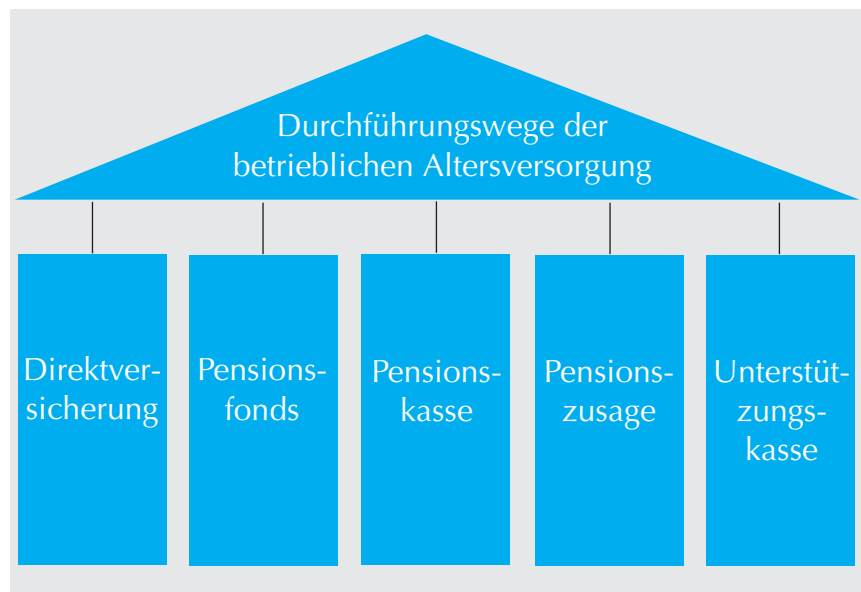
Direktversicherung

Die Auswirkungen für die Direktversicherung sind besonders gravierend. Für die Zukunft entfällt die Möglichkeit, durch optimale Kombination unterschiedlicher Durchführungswege eine maximale steuerliche Förderung zu erreichen.

Die Direktversicherung bis 31.12.2004:

Bisher gilt die pauschale Versteuerung der Beiträge zur Direktversicherung mit nur 20 Prozent (§ 40b EStG) anstelle des individuellen Steuersatzes. Hinzu kommen eine Reihe weiterer Vorteile:

- ▶ Möglichkeit der steuerfreien Kapitalauszahlung (Voraussetzung: 12 Jahre Versicherungsdauer, 5 Jahre Beitragszahlungsdauer, Endalter 60)



- ▶ Günstige Ertragsanteilbesteuerung für Rentenleistungen
- ▶ Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge bei Umwandlung aus Sonderzahlungen noch bis einschließlich 2008
- ▶ Uneingeschränkte Vererbbarkeit der Versicherungsleistung

Tipp!

Die Direktversicherung ist interessant für Personen, die steuerbegünstigt und flexibel für das Alter vorsorgen möchten. Insbesondere Arbeitnehmer mit einem hohen persönlichen Steuersatz sollten sich für die Pauschalversteuerung mit nur 20 Prozent entscheiden. Es können dabei attraktive Renditen erzielt werden.

Was gilt ab 2005?

Durch die gesetzlichen Neuregelungen entfällt künftig die Möglichkeit der Pauschalversteuerung. Um diese für bestehende Rentenversicherungen zu erhalten, muss der Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber eine Verzichtserklärung abgeben.

Tipp!

Stichtag für diese Erklärung ist der 30.06.2005. Bei einem späteren Arbeitgeberwechsel muss eine Reaktion bis zur ersten Beitragszahlung erfolgen. Wird der Arbeitnehmer nicht tätig, entfällt die Pauschalversteuerung. Zu bestehenden Direktversicherungen als Kapitallebensversicherungen ergibt sich ab dem 01.01.2005 kein Handlungsbedarf.

Für Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt werden, gilt künftig nur noch die Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG und damit die nachgelagerte Besteuerung der Leistungen mit dem individuellen Steuersatz. Bisher findet dies nur für den Pensionsfonds und die Pensionskasse Anwendung.

Einen Ausgleich für den Wegfall der Pauschalversteuerung soll für Neuzusagen ab dem 01.01.2005 die Erweiterung des steuerfreien Höchstbetrages von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG in der gRV, 2004: 2.472 EUR) um einen festen Betrag von 1.800

EUR darstellen. Für diesen zusätzlichen Steuerfreibetrag besteht Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Wer weiterhin die pauschale Versteuerung der Direktversicherungsbeiträge nutzt, kann den Aufstockungsbetrag von 1.800 EUR nicht in Anspruch nehmen.

Tipp!

Beiträge, die oberhalb der BBG in der gRV umgewandelt werden, unterliegen generell nicht der Sozialversicherungspflicht. Somit ist die Umwandlung besonders interessant für Bezieher hoher Einkommen.

Vervielfältigungsregelung

In den § 3 Nr. 63 EStG wurde eine neue Vervielfältigungsregelung eingeführt. Danach können Abfindungszahlungen oder Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten steuerfrei zum Aufbau einer Altersversorgung genutzt werden. Dies dient als Ersatz für den Wegfall der bisherigen Regelungen im § 40b EStG.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses können Beiträge von 1.800 EUR vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat, steuerfrei für den Aufbau einer Altersversorgung genutzt werden. Der vervielfäl-

Direktversicherung

Versorgungszusage bis 31.12.2004

Versorgungszusage ab 01.01.2005

Pauschalversteuerung
dauerhaft möglich

Pauschalver-
steuerung **nicht**
mehr möglich

Aber: Steuerfreiheit
der Beiträge nach
§ 3 Nr. 63 EStG und
nachgelagerte
Besteuerung der
Leistungen nach
§ 22 Nr. 5 EStG

Wer

- ✓ die Beiträge einer Direktversicherung dauerhaft nur mit 20 Prozent pauschal versteuern möchte (und nicht mit dem individuellen Steuersatz),
- ✓ eine **steuerfreie Kapitalauszahlung** anstrebt,
- ✓ die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge (sofern diese aus Sonderzahlungen stammen) noch bis 2008 voll ausschöpfen möchte,
- ✓ für Rentenleistungen die günstige Ertragsanteilbesteuerung ausnutzen will,
- ✓ eine Form der betrieblichen Altersversorgung sucht, die ohne Einschränkung vererbt werden kann,

sollte noch bis zum 31.12.2004 eine Direktversicherung abschließen oder bei einer bereits bestehenden Direktversicherung den Höchstbetrag von 1.752 EUR pro Jahr ausschöpfen!

tigte Betrag vermindert sich um die im laufenden und in den sechs vorangegangenen Jahren tatsächlich steuerfrei geleisteten Beiträge.

Zu beachten ist hierbei, dass in der Regel die gesetzliche Neuerung erst ab dem Jahr 2012 volle steuerliche Wirkung entfaltet, da Kalenderjahre vor 2005 nicht zu berücksichtigen sind. Erst nach 2012 ist die Zahl der Dienstjahre für die Ermittlung des Vervielfältigungsbetrages größer als die maximal mögliche Anzahl der Anrechnungsjahre.

Tipp!

Vorteile hat die Neuregelung für jüngere Arbeitnehmer, die erst einige Jahre nach 2012 aus dem Unternehmen ausscheiden.

Ältere Arbeitnehmer mit einer bestehenden Direktversicherung, die anlässlich der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses eine Abfindung erwarten oder eine solche anstreben, sollten sich in diesem Zusammenhang für die Fortführung der bisherigen Regelungen nach § 40b EStG entscheiden (Verzichtserklärung bis 30.06.2005).

Wesentlicher Vorteil dabei ist, dass bei Anwendung des § 40b EStG zur Ermittlung des Vervielfältigungsbetrages sämtliche Dienstjahre zählen, während bei Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG Zeiträume vor 2005 nicht berücksichtigt werden.

Somit ergibt sich im Vergleich ein höherer möglicher Einmalbeitrag für die Direktversicherung.

Tipp!

Wer die Vorteile der Direktversicherung mit Pauschalversicherung weiterhin ungeschmälert nutzen möchte, sollte noch in diesem Jahr handeln. So können bis 31.12.2004 Direktversicherungen nach § 40b EStG abgeschlossen oder bestehende Verträge an den Höchstbetrag von 1.752 EUR (bei Durchschnittsbildung 2.148 EUR) angepasst werden.

Auch können Arbeitnehmer, die bisher noch keine Direktversicherung haben, sich so für eine spätere Abfindungszahlung die Möglichkeit der Pauschalversicherung nach § 40b EStG sichern.

Pensionskasse und Pensionsfonds

Die Durchführungswege bis 31.12.2004:

Es gilt die Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG von bis zu 4 Prozent der BBG in der gRV (2004: 2.472 EUR) und die spätere nachgelagerte Besteuerung der Leistungen.

Was gilt ab 2005?

Es bleibt unverändert bei den steuerlichen Regelungen.

Neu ist die Einbeziehung der Direktversicherung. Generell gilt, dass die Steuerfreiheit künftig für solche Versorgungszusagen gewährt wird, die Leistungen nur in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplanes mit Restverrentung vorsehen.

Es stellt sich die Frage, inwiefern bestehende Pensionskassenzusagen

künftig die Voraussetzungen der Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG (neu: nur Rente oder Auszahlungsplan mit Restverrentung) erfüllen müssen, um weiterhin steuerlich begünstigt zu sein.

Zusagen, die ausschließlich eine Kapitalzahlung vorsehen, sind nicht mehr steuerbegünstigt. Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht erfüllen dagegen die steuerlichen Voraussetzungen.

Es ist davon auszugehen, dass reine Kapitalzusagen vom Versicherer entsprechend anzupassen sind.

Noch offen ist die Frage, wie ein einmaliges Todesfallkapital und eine Kapitalzahlung in der Rentengarantiezeit zu beurteilen sind.

Eine Lösung wird zur Zeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien erarbeitet (Stand 10/04). Nach Abschluss dieser Gespräche werden die Versicherer die Ergebnisse umsetzen und Verträge entsprechend anpassen.

Auch in diesen beiden Durchführungswegen gilt für Neuzusagen nach dem 31.12.2004 die Aufstockung des steuerfreien Höchstbetrages um 1.800 EUR.

Für die steuerliche Absetzbarkeit wird nach den Regelungen des AltEinkG in der Zukunft auf eine arbeitgeberbezogene und nicht mehr auf das Kalenderjahr bezogene Betrachtung abgestellt.

Tipp!

Der Arbeitnehmer kann bei einem Arbeitgeberwechsel gegebenenfalls den Höchstbetrag für

die Steuerfreiheit der Beiträge ein weiteres Mal in Anspruch nehmen. Zu beachten ist allerdings, dass die Sozialversicherungsfreiheit weiterhin auf nur 4 Prozent der BBG in der GRV begrenzt ist.

Pensionszusage und Unterstützungskassenzusage

Die Durchführungswege bis 31.12.2004:

In diesen beiden Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung gilt die Steuerfreiheit der Beiträge und die nachgelagerte Besteuerung der Leistung.

Was gilt ab 2005?

Es ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der steuerlichen Regelungen.

Bei der Pensionszusage erfolgt die Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung durch den Arbeitgeber. Dieser hat für die zugesagte Leistung Rückstellungen zu bilden und in der Bilanz zu passivieren. Die Finanzierung kann über eine Rückdeckungsversicherung erfolgen, deren Beiträge vom Arbeitgeber als Betriebsausgaben absetzbar sind.

Erfolgt die betriebliche Altersversorgung über eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse,

wird das Risiko für den Arbeitgeber minimiert, indem die Versorgung bilanzneutral auf die Unterstützungskasse ausgelagert wird.

Die Unterstützungskasse darf aus steuerrechtlichen Gründen keinen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewähren.

Allerdings ist der Arbeitgeber durch das Betriebsrentengesetz zur Erfüllung der zugesagten Leistungen verpflichtet.

Tipp!

Sowohl über eine Pensionszusage als auch über eine Unterstützungskasse können Beiträge in der Regel in unbegrenzter Höhe steuerfrei zu Gunsten einer Altersversorgung umgewandelt werden.

Damit sind Pensionszusage und Unterstützungskasse besonders interessant für Personen mit hohem Einkommen, die mehr als 4 Prozent der BBG für ihre Versorgung aufwenden möchten.

Die Pensionszusage ermöglicht auch die Zahlung von Einmalbeiträgen, während bei der Unterstützungskasse zu beachten ist, dass es sich um gleichbleibende oder steigende Beiträge handeln muss.

In beiden Durchführungswegen besteht für den Arbeitgeber Beitragspflicht zum Pensions-

Sicherungsverein aG (PSV).

Tipp!

Erfolgt die Finanzierung der Pensions- oder Unterstützungskassenzusage durch den Abschluss von zum Beispiel kongruenten Rückdeckungsversicherungen, wird durch eine Verpfändung an den Versorgungsberechtigten ein privatrechtlicher Insolvenzschutz erreicht. Damit bieten sich diese Versorgungsformen besonders für die Altersversorgung von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern an. Ebenfalls können durch eine Verpfändung Versorgungen gesichert werden, die die Höchstgrenzen des PSV überschreiten (Exzedentenrückdeckung).

Das besondere Plus der Unterstützungskasse liegt in der Kombination von Vorteilen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Neben den Steuervorteilen für den Arbeitnehmer sind die Bilanzneutralität und die Verwaltungsfreundlichkeit für den Arbeitgeber attraktiv.

Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, rufen Sie uns bitte an.

Ihr Ansprechpartner ist:
Herr Klaus Decker,
Tel: 0 44 51 - 929 251

I M P R E S S U M

Herausgeber:

Industrie-Pensions-Verein e.V.
Beethovenstr. 2, 26316 Varel
Tel.: (0 44 51) 929 - 0, Fax - 3 33
www.ipv.de
E-Mail: info@ipv.de

Selbstverlag
verantwortlich für den Herausgeber:
Wolfgang Peters,
Industrie-Pensions-Verein e.V.
Beethovenstrasse 2
26316 Varel

Bildnachweis:

S. 1, 2: IPV
Gesamtherstellung:
Industriedruck Nickel,
Oldenburg
Erscheinungsweise:
halbjährlich